

# STATUTEN

der Alzheimervereinigung beider Basel



## I. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1 Name

- 1 Unter dem Namen **Schweizerische Alzheimervereinigung Sektion beider Basel**, nachstehend **ALZbB** genannt, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Die ALZbB ist politisch und konfessionell neutral.
- 3 Alle in diesen Statuten aufgeführten Funktionen betreffen beide Geschlechter.

### Art. 2 Verhältnis zur Schweizerischen Alzheimervereinigung (ALZ Schweiz), Sitz

- 1 Die ALZbB ist eine Sektion der ALZ Schweiz. Die Rechtsbeziehungen zwischen der ALZbB und der ALZ Schweiz werden durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt.
- 2 Der Sitz befindet sich an der Geschäftsstelle der ALZbB.

### Art. 3 Zweck

Die ALZbB bezweckt

- 1 den Zusammenschluss der Personen, die sich mit der Alzheimerschen Krankheit befassen, im Geiste der gegenseitigen Hilfe und Solidarität
- 2 den Zusammenschluss, die Beratung und Unterstützung der Personen, die an der Alzheimer-Krankheit oder ähnlichen Krankheiten leiden und ihrer Familien und Angehörigen
- 3 die Information ihrer Mitglieder sowie der Ärzte, der pflegerischen und sozialen Helfer, der politischen Behörden, der Öffentlichkeit
- 4 die Bildung von Alzheimer-Angehörigengruppen
- 5 die Förderung der Forschung und der Pflege- und Betreuungsorganisationen
- 6 die Vertretung der Interessen der Patienten gegenüber der Öffentlichkeit.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt.
- 2 Die Mitglieder können Einzelmitglieder, Kollektiv- oder Ehrenmitglieder sein.
  - 2.1 Einzelmitglieder können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und den Jahresbeitrag bezahlen.
  - 2.2 Kollektivmitglieder können juristische Personen, staatliche Behörden oder andere Gruppierungen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und den Jahresbeitrag bezahlen. Ein Kollektivmitglied kann den Vertreter bezeichnen, welcher das Kollektivmitglied an der Vereinsversammlung vertritt und dem die gleichen Rechte wie einem Einzelmitglied zukommen.

2.3 Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung ernannt, gestützt auf den Vorschlag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen verliehen, welche sich in besonderem Masse für die Ziele des Vereins eingesetzt haben. Ehrenmitglieder haben die gleiche Stellung wie Einzelmitglieder; sie sind aber von der Leistung eines Jahresbeitrages befreit.

3 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch.

4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Zielsetzung des Vereins zu fördern und die Statuten wie auch die gefällten Beschlüsse der Organe des Vereins zu respektieren.

5 Die Mitglieder der ALZbB sind auch Mitglieder der Schweiz. Alzheimervereinigung.

### **Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

2 Die schriftliche Austrittserklärung ist nur auf Ende des Kalenderjahres zulässig und ist an den Sektionsvorstand zu richten.

3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, insbesondere auch wenn es während zwei Jahren keinen Beitrag geleistet hat, oder sich unehrenhaft verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4 Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Vereinsversammlung rekurrieren mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten innert einer Frist von einem Monat seit der Mitteilung des Ausschlusses. Der Präsident unterbreitet den Beschluss des Vorstandes und das Rekursschreiben der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zur Abstimmung. Diese entscheidet endgültig.

## **III. Organisation**

### **Art. 6 Organe**

Die Organe der ALZbB sind:

1 die Vereinsversammlung

2 der Vorstand

3 die Kontrollstelle.

### **Art. 7 Vereinsversammlung**

1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im ersten Semester eines Kalenderjahres statt.

2 Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes, oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich – unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden – verlangt wird.

3 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

- 4 Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingeladen. Die Einladung muss eine Traktandenliste enthalten. Ist eine Statutenänderung vorgesehen, muss der vorgeschlagene Text der Einladung ebenfalls beigelegt werden. Das Datum der ordentlichen Vereinsversammlung muss mindestens zwei Monate vorher publiziert werden.
- 5 Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.
- 6 Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht beschlossen werden.
- 7 Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 8 Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Vereinsversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist vor Beginn der Vereinsversammlung dem Vorsitzenden abzugeben.

### **Art. 8 Befugnisse der Vereinsversammlung**

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der ALZbB. Sie hat folgende Befugnisse:
  - 1.1 Wahl des Vorstandes  
des Präsidenten  
der Delegierten für die Delegiertenversammlung der ALZ Schweiz  
der Kontrollstelle
  - 1.2 Genehmigung  
des Berichtes des Präsidenten (des Geschäftsberichts)  
der Jahresrechnung  
des Berichtes der Kontrollstelle
  - 1.3 Entlastung des Vorstandes
  - 1.4 Genehmigung des Budgets
  - 1.5 Statutenänderungen, Auflösung der ALZbB.
- 2 Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Für eine Statutenänderung oder die Auflösung der ALZbB ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **Art. 9 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 9 Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Nach Möglichkeit sollen Angehörige von Demenzkranken angemessen vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten.
- 2 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist berechtigt, auf dem Zirkularweg Beschluss zu fassen.
- 4 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht aufgrund des Gesetzes und der Statuten einem anderen Organ zustehen, insbesondere für
  - 4.1 die Vorbereitung der Vereinsversammlung
  - 4.2 die Durchführung von Veranstaltungen, die den Zielen der ALZbB entsprechen
  - 4.3 den Abschluss von Vereinbarungen mit der Schweiz. Alzheimervereinigung
  - 4.4 die Vertretung der ALZbB gegenüber Dritten
  - 4.5 die Bezeichnung der Unterschriftsberechtigten
  - 4.6 die Organisation von Arbeitsgruppen zur Erfüllung spezifischer Aufgaben. Die Leiter oder Delegierte solcher Arbeitsgruppen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- 5 Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Fachspezifische Arbeiten für die Vereinigung werden entschädigt.

#### **Art. 10 Kontrollstelle**

- 1 Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein; die Vereinsversammlung kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Rechnungsrevisorin wählen.
- 2 Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.

#### **Art. 11 Patronatskomitee**

Die Arbeit des Vorstandes kann ideell durch ein Patronatskomitee unterstützt werden.

#### **Art. 12 Beraterausschuss**

Der Vorstand kann einen Beraterausschuss bestellen, der sich aus Personen zusammensetzt, die ihn in Fachfragen beraten und ihm bei der Informationsarbeit behilflich sind. Der Beraterausschuss hat keine Entscheidungsbefugnisse.

### **IV. Finanzen, Haftung**

#### **Art. 13 Mittelbeschaffung**

Die ALZbB verfügt über folgende Mittel:

- 1 Mitgliederbeiträge, welche durch die Delegiertenversammlung der ALZ Schweiz, festgelegt werden
- 2 Schenkungen, Legate und Subventionen
- 3 Erträge aus verschiedenen Tätigkeiten
- 4 Erträge des Vermögens.

#### **Art. 14 Haftung**

Für die Verpflichtungen der ALZbB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 15 Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 16 Auflösung**

Bei Auflösung dieses Vereins ist das Reinvermögen nach der Liquidation an gemeinnützige Institutionen mit vergleichbaren Zielen zu überweisen.

#### **Art. 17 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Statuten wurde an der Vereinsversammlung vom 23. Mai 2013 genehmigt. Sie ersetzt alle früheren Versionen und ist ab diesem Datum gültig.

Basel, 23. Mai 2013

Der Präsident der ALZbB:



Prof. Dr. René Rhinow

Der Vizepräsident der ALZbB:



Prof. Dr. phil. Andreas U. Monsch

Die Fassung der Statuten vom 23. Mai 2013 wurde durch den Vorstand der Alzheimervereinigung Schweiz am 2. September 2013 formell genehmigt.

Alzheimervereinigung beider Basel  
Burgfelderstrasse 101  
Postfach  
4002 Basel  
[www.alzbb.ch](http://www.alzbb.ch)

Hauptnummer	061 326 47 95	Mo – Fr	8.30 bis 11.30 Uhr
Beratung	061 326 47 94	Mo + Di	8.30 bis 11.30 Uhr
			14.00 bis 17.00 Uhr
		Mi + Do	8.30 bis 11.30 Uhr

Spendenkonto      40-10517-6  
IBAN CH64 0900 0000 4001 0517 6  
online spenden über [www.alzbb.ch](http://www.alzbb.ch)

Die Alzheimervereinigung beider Basel  
ist eine C-Institution der

